

wird von einem Gott umarmt, der selbst Kommunion von Personen ist, Trinität. Blickt man von dieser (bisweilen sehr spekulativen) Höhe auf die Theologische Ästhetik der *Herrlichkeit* zurück, so fällt auf, daß die Schönheit Gottes, von der dort die Rede ist, eben auch die Züge des Ohnmächtigen und Leidenden trägt.

Nach Meinung des Rezensenten liegt hierin ein politischerer und befreienderer Zugang als in mancher Gerechtigkeitsrhetorik. Überhaupt scheint mir in der Entscheidung, den Dichter zur Leitfigur dieses ersten Teils der *Trilogie* zu machen – und nicht den Staatsmann oder Philosophen – ein wesentlicher Hinweis für Fragen der Methode der Theologie: Es ist der Dichter, der die dramatische Dimension im Geschichtsverständnis des Christentums angemessen ausdrücken und würdigen kann. Der Verlust dieser Dimension führt nicht nur zur Spaltung von Frömmigkeit und theologischer Wissenschaft, sondern schließlich zum Weltverlust der Theologie. Da es aber um einen dramatischen Weltbezug geht, ist die Moralisierung der Religion keine suffiziente Antwort auf diesen Verlust. Vielleicht ist das ein Hinweis darauf, wie die Theologie aus ihrer kulturellen Belanglosigkeit herausfinden und mehr werden kann als ein Appendix für Ethikkommissionen: Denn, wenn die Theologie wieder in Sprache und Form das Dramatische integriert und sich infizieren läßt von Lebenserfahrungen, die das absurde Drama von Liebe und Liebesverneinung ausdrücken, kann das Christentum seinen Kontext wiederfinden. Dank O. könnte also das Werk v.B.s aus seiner einseitigen Rezeption gelöst und in seiner Aktualität neu begriffen werden.

O. ist ein hervorragender Führer, um im Wust der Vorurteile gegen v.B. und im Dikicht des Werkes nicht stecken zu bleiben. Er nimmt seine Leser so ernst, daß er wirklich erklärt, was zu erklären ist. Herausgekommen ist dabei z. B. im Kapitel über E. Przywara eine der besten Erläuterungen der Analogielehre, die es zu lesen gibt (15–45). Wir können O. besonders für seine klare Sprache dankbar sein. Sein offenkundiger Enthusiasmus wirkt immer motivierend, und er verschont uns von hagiographischen Tendenzen. Besonders angenehm ist seine *Epoché* in bezug auf das „Problem“ Adrienne von Speyr. Zwar gesteht O. seine Verwunderung und Schwierigkeiten bezüglich mancher der mystischen Erfahrungen der spirituellen Partnerin v.B.s ein. Aber er enthält sich eines Urteils über ihre Theologie und über beider Beziehung. Er bleibt vielmehr seinem interpretatorischen Ansatz treu, nur über die *Theologie* v.B.s – und nicht über seine Biographie – und nur über *seine* Theologie – und nicht über die der von Speyr – zu schreiben; auch wenn dieser letzte Punkt nicht im Sinne von v.B. selbst sein dürfte (304f.). – So bleibt als einziger Schönheitsfehler dieser hervorragenden Arbeit eine Anzahl von Druckfehlern in den deutschen Zitaten und die Behauptung, Joachim Fest sei Herausgeber der „Welt“ gewesen (78). Ungewohnt für deutsche Leser ist das fehlende Literaturverzeichnis. Eine deutsche Übersetzung wäre sehr zu wünschen!

L. VIEFHUES

4. Praktische Theologie

SEBOTT, REINHOLD, *Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici. Frankfurt am Main: Knecht 1995. 350 S.

Der Verf. setzt mit dem Ordensrecht seine bereits in drei Bänden erfolgte und bei Knecht erschienene Kommentierung des CIC/1983 in bewährter Weise fort. D.h., er interpretiert die einzelnen Kanones, die er jeweils in ihrer lateinischen und deutschen Fassung vorstellt, fortlaufend in gut verständlicher, präziser und knapper Weise. Gleichzeitig macht er mit der wichtigen einschlägigen und weiterführenden Literatur vertraut. Der Verf. weist gleich bei der Erklärung des ersten Kanons, des c. 573, auf die Vor- und Nachteile der Anordnung hin, in der im Kodex das allgemein verbindliche Rahmenrecht der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens festgehalten wird. Das Problem einer möglichst einheitlichen Formulierung eines gemeinsamen Rechts für alle sehr unterschiedlichen Vereinigungen bzw. eines allgemeinen Rechts für einen Teil dieser Vereinigungen, das der Verf. notgedrungenweise aber un-

präzise unter dem Titel „Ordensrecht“ zusammenfaßt (S. 8), wird im Kodex unter Inkaufnahme von Wiederholungen und Überschneidungen in der folgenden Ordnung der Darstellung des einschlägigen Rechts gelöst, an die sich der Verf. bei seiner Kommentierung hält: Gemeinsame Normen für alle Institute des geweihten Lebens, cann. 573–606 bzw. S. 21–82; Religiöseninstitute, cann. 607–709 bzw. S. 83–271. Säkularinstitute, cann. 710–730 bzw. S. 273–300; Gesellschaften des apostolischen Lebens, cann. 731–746 bzw. S. 303–324. Dem Buch sind sodann noch fünf Register angefügt, die seine Nutzung als praktisches Nachschlagewerk deutlich erleichtern. Es beinhaltet somit die erste umfassende Kommentierung des pars III des liber II (Volk Gottes) des CIC/1982. Wenn man als kirchenrechtlicher und speziell als ordensrechtlicher Amateur es als Ganzes zur Kenntnis nimmt, ist man zunächst einmal beeindruckt, wie viele Informationen über die Rechtsordnung und die Spiritualität der so unterschiedlichen Vereinigungen, die erfaßt werden, man relativ schnell, übersichtlich und zuverlässig aus ihm schöpfen kann. Gleichzeitig wird dabei auch deutlich, wie wichtig es ist, spezielle Informationen über das partikuläre Recht der einzelnen Vereinigungen zu erhalten, wenn man einigermaßen konkret erfassen will, welche mannigfaltigen Zielsetzungen sie verfolgen und welche unterschiedlichen Wege sie bei dem Bemühen um die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen gehen. Im Zusammenhang mit dieser bereichernden Kenntnisaufnahme des „Ordensrechts“ kommt man sodann jedoch auch zu der in der Praxis von vielen bereits unreflektiert wahrgenommenen Einsicht, daß die Verwirklichung der Zielsetzungen, die mit der Reform des Kirchenrechts angestrebt wurde, gerade im Bereich des „Ordensrechts“ nur begrenzt erreicht wurde, nämlich: die innere Verknüpfung von Rechts- und Gewissensbereich, die Förderung des pastoralen Charakters des CIC, die bessere Bestimmung der Vollmachten der Diözesanbischöfe, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, der verbesserte Schutz der Menschenrechte usw. (S. 16). Ein wichtiger Grund dafür ist zweifellos die große Schwierigkeit, die Spiritualität und Aszese der hier angesprochenen Vereinigungen in einer solchen Weise rechtlich zu ordnen, daß die Unbedingtheit der Hingabe und die Einsatzfreudigkeit ihrer Mitglieder nicht behindert, sondern gefördert wird (S. 8–9). Es ist unter diesen Umständen ein besonderer Vorteil des vorliegenden Buches, daß es dem Verf. gelingt, notwendige Kritik am kanonischen Ordensrecht in einer Weise in seine Kommentierung einzufügen, die sowohl für die noch weiterzuführende Reform des „Ordensrechts“ als auch für die Förderung der Liebe zum Ordensleben sehr dienlich ist. Der Leitgedanke der vorgebrachten Kritik ist die Mithilfe bei der Erschaffung einer schützenden Schale und Hülle rechtlicher Art für das Ordensleben, durch die die Respektierung und Anerkennung der Freiheit und Mündigkeit der Ordensfrauen und -männer gewährleistet wird (s. 7). Es ist deshalb zu hoffen, daß der Verf. die Kommentierung des neuen Kirchenrechts auf gleichem Niveau fortsetzt und damit nicht nur seiner wissenschaftlichen Durchdringung dient, sondern auch den seelsorgerlichen Praktikern hilft.

W. MOLINSKI S. J.

BONI, ANDREA, *Vangelo e vita religiosa*. (Rilettura teologica e storico-giuridica delle fonti) (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 32). Rom: Edizioni Antonianum 1994. 444 S.

Obwohl nach dem 2. Vatikanischen Konzil viel Literatur zur Theologie des Ordenslebens erschienen ist, sind die Ergebnisse noch keineswegs zufriedenstellend. Der Autor, ein bekannter Professor des Kirchenrechts am Pontificium Athenaeum Antonianum und an der Pontificia Università Lateranense in Rom, beklagt die Destabilisierung und Demotivierung der Orden, die indirekt mit dem Konzil und dem neuen CIC zusammenhängen. Mit seinem Werk will er auf die Fundamente des Ordenslebens in der Offenbarung zurückgehen, dabei aber nicht eine Exegese biblischer Texte bieten, sondern vielmehr rechtsgeschichtlich die Ordensgeschichte zurückverfolgen, bis in der Hl. Schrift das „dato istituzionale della vita religiosa“ gefunden ist. Das sieht er in Mt 19,21 und 1 Tim 5,11–12. Gegen die heute vorherrschende Meinung ist der Verf. der Ansicht, daß das Ordensleben „di istituzione divina (non ecclesiastica)“ sei (8). – Das Werk besteht aus sechs Kapiteln. Das 1. Kap. (Istituzione ed esplicitazione della professione religiosa) fragt nach dem Verhältnis von christlichem Leben und Ordensleben, von